



Berufskodex





30. AUGUST 2011

Berufskodex des Berufsverbandes Heil- und Sonderpädagogik Schweiz BHS

PRÄAMBEL

Der «Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz» (im folgenden «BHS» genannt) ist ein nationaler Verband für Heil- und Sonderpädagoginnen / -pädagogen. Die Mitglieder sind auf unterschiedlichsten Gebieten (Lehre, Unterricht, Therapie u.a.m.) direkt oder indirekt an der Bildung, Erziehung, Begleitung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Lern-, Seh-, Hör-, Körperbehinderung oder Mehrfachbehinderung beteiligt und arbeiten mit deren Eltern, Betreuern und Betreuerinnen, Vertretern und Vertreterinnen und anderen an der Erziehung beteiligten Personen zusammen.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten häufig in einem Angestelltenverhältnis in geleiteten Teams und haben eine beschränkte Verfügungsmacht über die Ressourcen für ihre Arbeit. Dies kann die Umsetzung der berufsethischen Grundsätze erschweren. Das hindert die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht, sich im gegebenen Rahmen an den berufsethischen Grundsätzen zu orientieren. Führt der durch das Arbeitsfeld gesetzte Rahmen dazu, dass die berufsethischen Grundsätze nicht angemessen respektiert werden können, thematisieren dies die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

1. EINLEITUNG

1. ZIEL UND ZWECK

Mit dem Berufskodex werden ethische und qualitative Richtlinien für das berufliche Handeln in der Heilpädagogik definiert, was zugleich die Berufsidentität fördert.

2. ZIELGRUPPE UND ADRESSATENKREIS

Der Berufskodex ist für die Mitglieder des BHS verbindlich. Der Berufskodex richtet sich an die Klienten und Klientinnen, sowie an die Fachleute und Laien, die mit der Heil- und Sonderpädagogik im weiteren und engeren Sinne zu tun haben. Die sozialen Organisationen, Verbände und Ausbildungsstätten sind aufgefordert, den Grundsätzen dieses Berufskodex ebenfalls zu folgen.

3. BEZUGSRAHMEN UND GRUNDLAGEN

Der Berufskodex folgt den internationalen ethischen Prinzipien der Heilpädagogik. Besondere Bedeutung kommt der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz zu. Die Menschenrechtsorientierung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zeigt sich daran, dass sie die Würde der Klientinnen und Klienten absolut achten und ihr berufliches Tun so ausrichten, dass grösstmögliche Autonomie und bestmögliche Partizipationschancen gegeben sind.

2. GRUNDSÄTZLICHES ZUR PROFESSION

1. FACHKENNTNISSE

- a** Die BHS-Mitglieder sorgen dafür, dass ihre beruflichen Fachkenntnisse auf hohem und der Tätigkeit angemessenem Niveau bleiben, verwenden anerkannte Methoden und nehmen regelmässig an relevanten Weiterbildungen und Schulungen teil.
- b** Sie üben ihren Beruf in jenem Feld aus, in welchem sie durch ihre Ausbildung, Erfahrung bzw. Befähigung qualifiziert sind.

2. SORGFALT

- a** Die Mitglieder handeln respektvoll in Bezug auf die Selbständigkeit, Verantwortung und Gleichberechtigung ihrer Klientinnen und Klienten.
- b** Sie gehen sowohl bei der Ausführung als auch bei der Weglassung von Handlungen gemäss dem aktuellen Wissenstand der Profession vor.
- c** Falls es die Situation erlaubt, gestehen sie dem Klienten bzw. der Klientin, das Recht zu, andere Experten und Expertinnen zu konsultieren.

3. KOLLEGIALITÄT

- a** Die BHS-Mitglieder sind bereit, sich mit Kolleginnen und Kollegen der gleichen oder anderer Disziplinen auszutauschen.
- b** Sie verpflichten sich gegenseitig zu einem korrekten und kollegialen Umgang.
- c** Sie wahren gegenseitig den Berufskodex und machen Mitglieder auf einen allfälligen Verstoss dagegen aufmerksam.

4. VERANTWORTUNG

- a** Das BHS-Mitglied legt über seine berufliche Tätigkeit Rechenschaft ab. Es hält die wichtigsten Aspekte seiner beruflichen Tätigkeit schriftlich fest, damit sein Handeln und Nichthandeln überprüfbar wird.

5. BERUFLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

- a** Das BHS-Mitglied fördert die Autonomie und die Teilhabe der Klientin/des Klienten am sozialen und gesellschaftlichen Leben und unterstützt und fördert dabei entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten.

- b** Sollte das BHS-Mitglied erfahren, dass ein behindertes Kind, ein behinderter Jugendlicher oder Erwachsener in eine bedrohliche Lage kommen wird – ungeachtet dessen, ob es selbst direkt mit dem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen zu tun hat –, handelt es in dessen Interesse und gemäss seiner beruflichen Verantwortung.

- c** Es unterstützt Verhaltensweisen, die das Vertrauen in den Fachbereich, die Berufsgruppe oder in einzelne Kolleginnen und Kollegen fördern.

6. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

- a** Das BHS-Mitglied achtet darauf, dass Personen im Rahmen seiner professionellen Handlungen in gleichen Fällen auch gleich behandelt werden.

3. EINGEHEN EINER PROFESSIONELLEN BEZIEHUNG

Vorbemerkung: Bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in einem institutionellen Anstellungsverhältnis sind diese Punkte grösstenteils durch den Arbeitgeber bestimmt und definiert.

Diese Punkte sind im besondern auch Grundlage für die Arbeit von BHS-Mitgliedern, welche selbständig tätig sind.

1. ZUSTIMMUNG

Das BHS-Mitglied entscheidet auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Berufskodex, ob es eine professionelle Beziehung eingehen kann.

Geht das BHS-Mitglied eine professionelle Beziehung ein, muss der Klient/die Klientin bzw. dessen gesetzliche Vertretung zustimmen, wenn dies nicht im vorgegebenen Rahmen bereits durch eine verantwortliche Institution erfolgt ist.

2. INFORMATION

Das BHS-Mitglied muss den Klienten/die Klientin bzw. dessen gesetzliche Vertretung auf verständliche Weise über die Art und den Zweck der professionellen Beziehung und die Arbeitsweise während der professionellen Beziehung informieren, wenn dies nicht durch den institutionellen Rahmen bereits ausreichend geklärt ist. Diese Information umfasst mindestens:

- die Art der professionellen Beziehung einschliesslich die Position des Klienten/der Klientin in diesem Prozess
- die Ziele der professionellen Beziehung
- die Arbeitsweise während der professionellen Beziehung: die Methoden und Mittel, die eingesetzt werden und die Datenarten, die über den Klienten gesammelt werden
- die möglichen Auswirkungen der professionellen Beziehung
- die Hinweise auf die Rechte des Klienten/der Klientin, u.a. das Recht auf Einsichtnahme in die Akten
- die Art und Weise, wie die professionelle Beziehung beendet wird
- die Gebundenheit an den Berufskodex
- Der Auftrag ist schriftlich zu formulieren und schriftlich vom Auftraggeber und dem BHS-Mitglied zu bestätigen. Je nach Auftragsituation ist der Auftrag ebenfalls vom Klienten bzw. von der Klientin zu unterschreiben.

- Die Beschreibung des Auftrags nennt das Ziel sowie die Fragestellung des Auftrags. Sie beinhaltet die Merkmale der Tätigkeiten, Befugnisse, Rechte und Pflichten, den damit erwarteten Zeitaufwand und die finanzielle Abwicklung.
- Sollte der Auftraggeber oder das BHS-Mitglied im Laufe der Ausführung des Auftrags eine Änderung des Vorgehens für wünschenswert halten, ist dafür das schriftlich erklärte Einverständnis aller Parteien erforderlich.
- Wo ein Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu entscheiden hat, ist der Klient bzw. die Klientin über den festgelegten oder geänderten Auftrag zu informieren.
- Ist das BHS-Mitglied selbständig tätig, teilt es dem Auftraggeber das Honorar und weitere arbeitsbezogene Bedingungen mit, bevor es eine professionelle Beziehung eingeht.
- Das BHS-Mitglied ist dafür besorgt, dass die unterschiedlichen professionellen Rollen nicht vermengt werden.

4. REGELN WÄHREND DER PROFESSIONELLEN BEZIEHUNG

Das BHS-Mitglied wendet während seiner professionellen Beziehung nur Methoden an, die für das gestellte Ziel erforderlich sind. Sie dürfen die Integrität seines Klienten/seiner Klientin weder verletzen noch tiefer in die Privatsphäre des Beteiligten eindringen.

Das BHS-Mitglied darf nicht auf sexuelle und/oder aggressive Annäherungen eingehen, auch wenn der Klient/die Klientin es verlangt oder dazu einlädt. Ebenso wenig darf das BHS-Mitglied solche Annäherungen provozieren oder selbst unternehmen. Situationen, die nicht verantwortet werden können, müssen dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Weitere Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und allen Beteiligten abgegeben.

Das BHS-Mitglied ist bei der Ausführung des Auftrages berechtigt, demjenigen, dessen professionelle Mitwirkung für die Ausführung der professionellen Beziehung erforderlich ist, die notwendigen Angaben zu übermitteln.

Eine professionelle Beziehung ist mit einer Evaluation der Ausführung des Auftrags zu beenden.

5. INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten ist das BHS-Mitglied – was seinen eigenen Beitrag und seine Beteiligung an der Zusammenarbeit betrifft – dafür verantwortlich, dass der Berufskodex eingehalten wird.

Lässt das BHS-Mitglied jemanden für sich arbeiten oder arbeitet es mit Praktikanten bzw. Praktikantinnen zusammen, ist es dafür verantwortlich, dass der Berufskodex eingehalten wird.

Das BHS-Mitglied hilft und unterstützt Kolleginnen und Kollegen, Studentinnen und Studenten sowie Supervisanden, um dazu beizutragen, dass sie ihren Beruf professionell ausüben können.

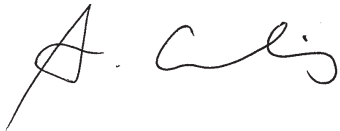
5. SCHLUSBEMERKUNG

Dieses Dokument präsentiert die vom BHS akzeptierten und für essentiell gehaltenen berufsethischen Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik.

Zürich, den 30. August 2011

Für den Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz

Anna Cornelius, Präsidentin BHS

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a cursive 'C' and 'e'.

Anhang

DEFINITIONEN

Ungeachtet der Form, in der die Dienstleistung der Heilpädagoginnen und -pädagogen besteht, sind die aufgezählten Begriffe wie folgt zu verstehen.

PROFESSIONELLES HANDELN

Alle Handlungen, die ausgeführt werden, in der Eigenschaft als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge.

EINE PROFESSIONELLE BEZIEHUNG

Eine Beziehung, die beruflich mit einer Klientin bzw. einem Klienten eingegangen wurde, aufgrund einer Hilfeanfrage, die auf die Bildung, Erziehung, Begleitung und Förderung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen oder auf die Prävention von Behinderung ausgerichtet ist.

DIE KLIENTIN/DER KLIENT

Die Person, an die sich die Handlung innerhalb einer professionellen Beziehung richtet.

DER/DIE WEITERE/N BETEILIGTE/N

Personen, die weder Auftraggeber noch Klienten der Heilpädagoginnen und -pädagogen sind, die allerdings eine Beziehung zu der Klientin/zum Klienten haben, die für die professionelle Beziehung von Bedeutung ist.

DIE AUFTRAGGEBERIN/DER AUFTRAGGEBER

Die Person, die den Auftrag für ein berufliches Handeln erteilt.

GESETZLICHER VERTRETER

Eltern des minderjährigen Klienten/der minderjährigen Klientin oder dessen/deren Vormund; den amtlich durch den Richter benannten Beistand oder Mentor des Klienten/der Klientin.

UNTER DOSSIER IST ZU VERSTEHEN:

Eine Sammlung von Daten, schriftlich, elektronisch inklusive audio und visuell hergestellte, die aufgrund ihrer Relevanz für die Qualität und/oder Kontinuität der professionellen Beziehung aufbewahrt werden.

Hinweise zu rechtlich bindenden Aspekten der Vertraulichkeit bzw. Umgang mit Personendaten.

1. VERTRAULICHKEIT

- a** Die BHS-Mitglieder sind in Bezug auf alles, was ihnen aufgrund ihrer professionellen Beziehung zu den Klienten zur Kenntnis gelangt, zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der professionellen Beziehung.
- b** In der Teamarbeit gilt die Geheimhaltungspflicht für alle Teammitglieder. Das BHS-Mitglied sorgt dafür, dass diese Geheimhaltungspflicht von allen Teammitgliedern eingehalten wird.
- c** Müssen im Interesse des Klienten/der Klientin bestimmte Informationen mit weiteren Personen oder Instanzen geteilt werden, setzen sich die BHS-Mitglieder dafür ein, dass diese Informationen wo möglich vom Klienten/von der Klientin selbst mitgeteilt werden.
- d** Ist eine Aufhebung der Geheimhaltungspflicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder aus einem anderen Grund notwendig, informieren die Mitglieder ihre Klienten/Klientinnen und ihre rechtlichen Vertreter im Voraus und in angemessener Weise. Die Geheimhaltung gilt nicht, wenn dafür eine gesetzliche Meldepflicht besteht (z.B. bei Kindesmisshandlung).
- e** Wenn das BHS-Mitglied zur Geheimhaltung verpflichtet ist aber ebenfalls verpflichtet ist, Informationen an andere Instanzen weiterzugeben, versucht es in erster Priorität, die Zustimmung des Klienten/der Klientin zu erhalten und prüft danach, ob die Gefahr abgewendet werden kann, ohne dass die berufliche Geheimhaltungspflicht verletzt wird. Danach muss Das BHS-Mitglied nachweislich zwischen den sich widerstreitenden Pflichten abwägen.
- f** Sollte das BHS-Mitglied dem Klienten/der Klientin keine vollständige Geheimhaltung garantieren können, hat es hat es ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen.

2. BESCHAFFUNG, AUFBEWAHRUNG UND HERAUSGABE VON PERSONENDATEN

- a** Die BHS Mitglieder holen die notwendigen Informationen bei den Klienten/ Klientinnen direkt ein. Informationen bei Dritten sind im Einverständnis des Klienten/der Klientinnen einzuholen. Gegen deren Willen ist dies nur bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und bei überwiegenden Interessen des Klienten/der Klientin oder Dritter möglich.
- b** Bei Beendigung der professionellen Beziehung sind die Akten sorgfältig aufzubewahren.
- c** Die BHS Mitglieder gewähren den Klienten/Klientinnen bzw. deren rechtlichen Vertretern auf deren Wunsch Einsicht in die über ihre Person vorliegenden Akten. Das Einsichtsrecht kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn dies ein formelles Gesetz vorsieht oder überwiegende Interessen Dritter dies erfordern.

Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz
Edenstrasse 20, Postfach, 8045 Zürich

www.bhs-schweiz.ch